



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: K 1656

Gerät: Scheinwerfer für Fahrräder

Typ: LF-13

Inhaber der ABG: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts  
Dieter Kooß und Heidi Wendelstein  
DE-75417 Mühlacker-Enzberg

Hersteller: Laite Cultural Products Co., Ltd.  
CN-528300 Leliu Town, Shunde District, Foshan City, Guangdong

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 K 1656

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 1656

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 29.11.2003 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Qualilab s.r.l., Capriano del Colle (BS), vom 04.06.2019 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 09.08.2019  
Im Auftrag

  
(Torben Fehlhaber)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. 550-QL19-R04 ver.0 vom 04.06.2019